
FÖRDERSTATUT/Förderrichtlinien gem. § 44 LHO, Anl. 3

A Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Für das Land Berlin ist Wissenschaft ein entscheidender Zukunftsfaktor. Die Einstein Stiftung Berlin (ESB) wurde deshalb vom Land Berlin zu dem Zweck gegründet, Wissenschaft und Forschung in Berlin auf internationalem Spitzenniveau zu fördern und damit die Zukunftsfähigkeit von Wissenschaft und Forschung in Berlin, vor allem der Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu sichern. Dies geschieht insbesondere durch Unterstützung von

- Institutionen übergreifenden Forschungsschwerpunkten und -projekten,
- gezielter Nachwuchsförderung,
- Berufungen zur Gewinnung herausragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- forschungsorientierten Lehrangeboten und
- internationaler Netzwerkbildung.

Die Förderung erfolgt aufgrund von Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission und darauf basierenden Entscheidungen des Vorstands.

Rechtsgrundlage ist die Satzung der Einstein Stiftung Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

Die Einstein Stiftung Berlin ist eine fördernde Stiftung, die es Dritten ermöglicht, exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungsprojekte zu unterstützen und Initiativen zur Entwicklung von Forschungsverbänden in Berlin umzusetzen. Sie ist, allerdings in deutlich geringerem Maße, gleichzeitig operativ tätig und verfolgt ihre Ziele auch mit eigenen Projekten. Über Schwerpunktsetzungen und Strategien entscheidet in diesem Bereich der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Mit den von ihr geförderten Projekten, Personen und Verbänden und ihren eigenen Projekten stärkt die ESB den Wissenschaftsstandort Berlin und erhöht seine internationale Sichtbarkeit und Attraktivität.

B Gegenstand der Förderung, Fördergrundsätze

Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der nachstehenden Förderlinien;

1. Personenbezogene Förderung

- Einstein Visiting Fellow
- Einstein-Professur
- Einstein Junior Fellow
- Einstein International Postdoctoral Fellow

2. Projektförderung

- Einstein-Forschungsvorhaben
- Einstein Research Fellowship
- Einstein-Zirkel
- Wissenschaftliche Veranstaltungen

3. Strukturförderung

- Einstein-Zentrum

Für alle Förderlinien gilt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten sowie die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG zu berücksichtigen sind.

Die Programme werden auch auf der Homepage der Stiftung (www.einsteinfoundation.de) veröffentlicht.

C Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind folgende antragsberechtigte Institutionen:

- Freie Universität Berlin
- Humboldt-Universität zu Berlin
- Technische Universität Berlin
- Universität der Künste Berlin
- Charité Universitätsmedizin Berlin.

Als Kooperationspartner der antragsberechtigten Institutionen können die öffentlich grundfinanzierten Einrichtungen für Forschung und Lehre in Berlin gefördert werden. Dies sind insbesondere die Institute der folgenden Gesellschaften:

- Max-Planck-Gesellschaft
- Helmholtz-Gemeinschaft

- Leibniz-Gemeinschaft und der
- Fraunhofer-Gesellschaft

Die Hebrew University Jerusalem kann als Kooperationspartnerin einer antragsberechtigten Institution gefördert werden.

D Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Projektförderung – der Bewilligungszeitraum kann bei Zuwendungen zur Projektförderung über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen.

2. Finanzierungsart, Form der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

- Programm „Einstein Visiting Fellow“

Hierbei handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Gefördert werden ausländische Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler als Visiting Fellows an Berliner Universitäten mit maximal 150.000 €/Jahr für zunächst zwei Jahre. Eine Verlängerung ist nach Evaluation möglich.

- Programm „Einstein-Professur“

Hierbei handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses zur Ausstattung der Professur. Gefördert werden Berufungen sowie die Rufabwehr. Die Mittel können von der antragstellenden Universität im Rahmen der Berufungs- und Bleibeverhandlungen verwendet werden.

- Programm „Einstein Junior Fellow“

Exzellente berufbaren jungen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in Berlin wird mit diesem Programm eine temporäre Weiterbeschäftigung an ihrer Hochschule ermöglicht. Die Stiftung fördert jährlich bis zu vier „Einstein Junior Fellows“ für maximal drei Jahre. Finanziert werden können im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung eine einer W2-Professur entsprechende Vergütung sowie begrenzte Personal- und Sachmittel.

- Programm „Einstein International Postdoctoral Fellow“

Das Programm ermöglicht Nachwuchsgruppenleitern an den Berliner Universitäten ihre Nachwuchsgruppen personell mit einer ausländischen Postdoktorandin/einem ausländischen Postdoktoranden zu verstärken und notwendige Sachkosten zu beantragen. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren.

- Programm „Einstein-Forschungsvorhaben“
Gefördert werden exzellente wissenschaftliche Projekte, die von mehreren Berliner Institutionen getragen werden. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Es handelt sich um eine Fehlbetragsfinanzierung für Personal- und Sachmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- Programm „Einstein Research Fellowship“
Das Programm ermöglicht universitären Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern für maximal zwei Jahre an einem außeruniversitären Institut in Berlin zu forschen. Als Fehlbedarf werden die Vertretung der Professur durch einen berufbaren Nachwuchswissenschaftler/eine berufbare Nachwuchswissenschaftlerin sowie Personal- und Sachmittel bis max. 6.000 € finanziert.
- Programm „Einstein-Zirkel“
Das Programm bietet noch nicht berufenen Berliner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Postdoc-Phase die Möglichkeit zur selbst organisierten, Institutionen übergreifenden Kooperation in einem festen Personenkreis („Einstein-Zirkel“). Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung für mehrtägige Arbeitstreffen sowie Reise- und Aufenthaltskosten für auswärtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre.
- Programm „Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen“
Gefördert werden wissenschaftliche Veranstaltungen in Berlin mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die der Sichtbarmachung des Wissenschaftsstandortes Berlin dienen. Finanziert werden im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung Reisekosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Berliner Landesrecht und Sachmittel für Koordinierungsarbeiten.
- Programm „Einstein-Zentrum“
Das Programm bietet bereits von Dritten geförderten Spitzenforschungsverbänden in Berlin die Möglichkeit, durch die Beantragung eines „Einstein-Zentrums“ Institutionen übergreifende Forschungs- und Lehrnetzwerke zu etablieren. Die Fehlbedarfsfinanzierung ist in Modulen mit unterschiedlichen Laufzeiten (2 bis max. 5 Jahre) möglich.

E Förderverfahren, Förderkriterien

1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Geschäftsstelle veröffentlicht für alle Programme auf der Homepage der Stiftung zugehörige Antragsformulare, mit denen eine Antragstellung für noch

nicht begonnene Vorhaben zu den auf der Webseite der Stiftung veröffentlichten Fristen möglich ist. Bestandteile und Umfang der Anträge werden in den jeweiligen Formularen festgehalten.

- b) Anträge in den Förderlinien Projekt- und Strukturförderung sollen von mindestens zwei Institutionen getragen werden.
- c) Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Anträge formal. Sie leitet die je nach Programm vorgesehene Begutachtung ein und erstellt entsprechende Vorlagen für die Wissenschaftliche Kommission bzw. für die abschließende Entscheidung durch den Vorstand.
- d) Alle wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Rahmen von Programmen werden durch unabhängige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission oder externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter, die auf Empfehlung der Wissenschaftlichen Kommission beauftragt werden) begutachtet. Begutachtete Förderanträge werden von der Wissenschaftlichen Kommission aufgrund der Förderkriterien nach Priorität geordnet.
- e) Nach den Sitzungen der Wissenschaftlichen Kommission werden die von ihr zur Förderung bzw. zur Ablehnung empfohlenen Projekte dem Vorstand vorgelegt (wenn erforderlich auch im Umlaufverfahren). Der Vorstand beschließt über die Förderung/Ablehnung dieser Projekte – unter maßgeblicher Berücksichtigung des Votums der Wissenschaftlichen Kommission und der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweise und Endberichte werden von der jeweiligen federführenden antragsberechtigten Institution erstellt, geprüft, schlussgezeichnet und der Geschäftsstelle der Stiftung zugeleitet. Die Verwendungsnachweise werden mit einem abschließenden Votum der Geschäftsstelle mit dem jährlichen Verwendungsnachweis der Stiftung an die zuständige Senatsverwaltung weitergeleitet.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die zuständige Senatsverwaltung als Zuwendungsgeber sowie der Landesrechnungshof haben gegenüber den von der Einstein Stiftung Berlin geförderten Institutionen ein Prüfungsrecht.

3. Förderkriterien

Bei den Förderempfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission im Rahmen der Programme und den darauf beruhenden Förderentscheidungen des Vorstands sind folgende Kriterien zwingend einzuhalten:

- herausragende wissenschaftliche Qualität, nachgewiesen durch Begutachtung der Wissenschaftlichen Kommission
- Beitrag zur Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen
- Beachtung der DFG-Gleichstellungsstandards

Je nach Förderlinie und Programm sollen folgende Kriterien grundsätzlich erfüllt sein:

- Kooperation mehrerer wissenschaftlicher Einrichtungen
- Beitrag zu internationaler Netzwerkbildung
- Stärkung der Sichtbarkeit des Wissenschaftsstandorts Berlin

F Geltungsdauer

Das Förderstatut wurde vom Stiftungsrat am 30.11.2010 beschlossen und trat am 01. Dezember 2010 in Kraft. Eine erste Überarbeitung, bedingt durch die Weiterentwicklung des Förderportfolios der Stiftung, erfolgte – auf der Basis des entsprechenden Umlaufbeschlusses des Stiftungsrats vom 27. Juni 2011 - am 28. Juni 2011. Redaktionelle Korrekturen wurden am 26. Januar 2012 vorgenommen.